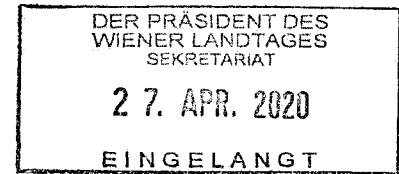


INITIATIVANTRAG



gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten KR Erich VALENTIN, Mag.^a Nina ABRAHAMCZIK, Ernst HOLZMANN (SPÖ), Mag. Rüdiger MARESCH und Dr.ⁱⁿ Jennifer KICKERT (GRÜNE), sowie DIⁱⁿ Elisabeth OLISCHAR, BSc (ÖVP),
betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 65/2019 geändert wird.

BEGRÜNDUNG

Durch die in den letzten Jahren günstigen Witterungs- und Ernährungsbedingungen (Eichen- und Buchenmast) kam es zu einer Vermehrung der Wildschweinpopulation. Dadurch ist ein Vordringen dieser Schwarzwildbestände in dichtbesiedeltes Gebiet gegeben.

In diesem Zusammenhang können vor allem im dicht verbauten Stadtgebiet bei der Begegnung zwischen Mensch und Wildschwein Gefahrensituationen entstehen. Ebenso ist mit einer vermehrten Population auch eine erhöhte Gefahr von Schäden an Wiesen und Gärten bzw. an landwirtschaftlichen Flächen verbunden. Eine Reduktion der Wildschweinpopulation ist darüber hinaus auch als Präventivmaßnahme im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest anzusehen, um die Gefahr eines möglichen Seuchenausbruchs zu minimieren bzw. hintanzuhalten.

Nachdem die Wildschweine auf Grund ihrer Lebensbedingungen primär in der Nacht unterwegs sind, ist eine Reduktion mit herkömmlichen, rein optischen Zieleinrichtungen (Zielfernrohr) nur sehr eingeschränkt möglich. Mit der Zuhilfenahme von Nachtzielhilfen, künstlichen Lichtquellen sowie von Vorrichtungen zum Beleuchten von Zielen soll nunmehr die Nachtbejagung effizient und zielgerichtet gestaltet werden, um die geschilderte Problematik in den Griff zu bekommen.

Jagdaufseher sind Organe der öffentlichen Aufsicht und es ist auf Grund der für diese Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen davon auszugehen, dass sie die praktischen Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten im Umgang mit Nachtzielhilfen aufweisen. Jagdausübungsberechtigte müssen diesbezüglich eine entsprechende Schulung absolvieren.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 65/2019, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 27.4.2020

Beilage: Gesetzesentwurf

Handwritten signatures of several individuals, including names like 'Karl Schin' and 'Karl Schin'.

ENTWURF

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx.xxxxxx 2020

Gesetz: Wiener Jagdgesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 65/2019, wird wie folgt geändert:

§ 89 lautet:

„§ 89. (1) Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarz- und Raubwild. Weitere Ausnahmen können durch Verordnung festgeschrieben werden.

(2) Die Verbote des § 90 Abs. 1 Z 4, 6 und 7 finden keine Anwendung bei der Bejagung von Schwarzwild durch Jagdaufseher (§ 62 ff); ebenso finden die Verbote des § 90 Abs. 1 Z 4, 6 und 7 keine Anwendung auf die Bejagung von Schwarzwild durch Jagdausübungsberechtigte (§ 48), sofern diese die Absolvierung eines vom Wiener Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses gemäß Abs. 3 nachweisen.

(3) Der Wiener Landesjagdverband hat Schulungskurse über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen anzubieten sowie abzuhalten. Der Kurs hat insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln:

- gesetzliche Rahmenbedingungen,
- technischer Überblick über verfügbare Geräte, ordnungsgemäße Handhabung und Einsatzmöglichkeiten,
- zielführende Anwendung von Nachtzielgeräten mit Bejagungsstrategien zur Populationskontrolle und Schadensvermeidung.

(4) Der Besuch eines Kurses gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn der Nachweis der Absolvierung eines inhaltlich gleichwertigen Schulungskurses erbracht werden kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>